
4234/J XXVII. GP

Eingelangt am 18.11.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Peter Wurm
und weiterer Abgeordneter
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
betreffend **107. Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Oktober 2020, mit der die
Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in
Tirol geändert wird**

Auf Grund des §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des COVID-19-
Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.
104/2020, sowie der §§ 5 Abs. 3 und 15 in Verbindung mit § 43 Abs. 4a und § 43a
Abs. 2 des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmanns über zusätzliche Maßnahmen zur
Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol, LGBl Nr. 106/2020, wird wie folgt
geändert:

1. *Im Abs. 1 des § 1 wird das Zitat „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 456/2020“ ersetzt.*

2. *Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:*

„(2) Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 der COVID-19-Maßnahmenverordnung ist bei
Veranstaltungen das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken
untersagt; ungeachtet dessen bleibt, jeweils nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 Z 1 und 2
der COVID-19-Maßnahmenverordnung, die Verpflegung der zur Durchführung der
Veranstaltung erforderlichen Personen sowie nur bei Aus- und
Fortbildungsveranstaltungen die Bereitstellung von Verpflegung für die Teilnehmer
zulässig.“

3. *Der Abs. 4 des § 3 wird aufgehoben.*

4 *Im Abs. 1 des § 5 werden am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen
Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:*

„§ 11 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmenverordnung bleibt unberührt.“

5. *Im Abs. 2 des § 5 werden am Ende des ersten Satzes der Punkt durch einen
Strichpunkt ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:*

„sie haben zum Zweck der Bekämpfung und Verbreitung von COVID-19, insbesondere
zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Kontakten, den Familien- und den
Vornamen und die Telefonnummer bekannt zu geben; § 2 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.“

6. *Im Abs. 3 des § 5 wird folgender Satz angefügt:*

„Dies gilt auch für Besuche zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.“

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Tir. LGBl. - Kundgemacht am 23. Oktober 2020 - Nr. 107 2 von 2

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 25. Oktober 2020 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE

1. Welche Besprechungen, Abstimmungen via Telefonat, SMS, E-Mail oder persönlich fanden mit dem Tiroler Landeshauptmann zur 107. Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Oktober 2020, mit der die Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol geändert wird?
2. Welche Kabinettsmitglieder des BMSGPK nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 107. Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Oktober 2020, mit der die Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol geändert wird?
3. Welche sonstigen Organwalter des BMSGPK d.h. Generalsekretärin, Sektionschefs, Gruppenleiter, Abteilungsleiter und Fachreferenten nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 107. Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Oktober 2020, mit der die Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol geändert wird?
4. Welche Experten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 107. Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Oktober 2020, mit der die Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol geändert wird?
5. Welche Experten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt nahmen an dieser Kommunikation über die Vorbereitung zur 107. Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Oktober 2020, mit der die Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol geändert wird?
6. Welche sonstigen Fachleute und Experten aus nachgeordneten Dienststellen des Bundes nahmen an dieser Kommunikation zur 107. Verordnung des Landeshauptmanns vom 23. Oktober 2020, mit der die Verordnung über

zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in Tirol geändert wird?

7. Welche politischen Vorgaben an die Rechtsexperten des BMSGPK wurden durch Sie als Gesundheitsminister zur Vorbereitung der gemacht?
8. Zu welchem Zeitpunkt, bzw. zu welchen Zeitpunkten erfolgten diese politischen Vorgaben?
9. Waren diese politischen Vorgaben jeweils mit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler und anderen Bundesministern abgestimmt?
10. Wenn ja, welche politischen Vorgaben wurden zu welchem Zeitpunkt mit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler und anderen Bundesministern abgestimmt?
11. Kam es im Abstimmungsprozess mit dem Herrn Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler und anderen Bundesministern zu Änderungen der politischen Vorgaben und wenn ja zu welchen?